

1974	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1974	Nr. 100
Tag	Inhalt	Seite
21. 8. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein 612-7-5-2	2081
23. 8. 74	Verordnung über die Zuführung von Mitteln nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen für Zwecke des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (Westvermögen-Zuführungsverordnung)	2082
23. 8. 74	Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe	2084
28. 8. 74	Neunte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1974/75)	2085
	830-2-9-8	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 50	2090
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2091

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein

Vom 21. August 1974

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 6 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1878) wird verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 23. Mai 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 493), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Preisausgleich auf eingeführten Branntwein vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „79“ ersetzt.

2. In Nummer 2 wird die Zahl „99“ durch die Zahl „64“ ersetzt.

3. In Nummer 3 wird die Zahl „93“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „98“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes über die Erhebung einer besonderen Ausgleichsabgabe auf eingeführten Branntwein auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. August 1974

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Pöhl

**Verordnung
über die Zuführung von Mitteln nach dem Gesetz
zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen
von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen
für Zwecke des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes
(Westvermögen-Zuführungsverordnung)**

Vom 23. August 1974

Auf Grund des § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 21. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 31. Januar 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 133), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Einrichtungen

(1) Die nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen anfallenden Beträge und Vermögenswerte werden Einrichtungen zugeführt, die nach ihrer Satzung oder sonstiger Verfassung Aufgaben im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1565) wahrnehmen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind Stiftungen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Umfang der Beteiligung

(1) Von den nach § 29 Abs. 1 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes bereitzustellenden Mitteln werden zugeführt

1. 20 vom Hundert Einrichtungen, die übergebietliche Aufgaben im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes wahrnehmen,
2. 80 vom Hundert Einrichtungen, die die Aufgaben im Sinne des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes für einzelne Herkunftsgebiete wahrnehmen.

Die Zuführung der Mittel an die Einrichtungen für die einzelnen Herkunftsgebiete richtet sich nach dem Herkunftsgebiet, in dem das Kreditinstitut, das Versicherungsunternehmen oder die Bausparkasse, von denen die Mittel stammen, zuletzt ihren Sitz hatten.

(2) Die Herkunftsgebiete bestimmen sich nach dem Stand der Verwaltungsgebiete (Länder, Provinzen oder entsprechende Gebiete) am 8. Mai 1945. § 12 Abs. 9 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Vermögensteuerrechts und zur Änderung anderer Steuergesetze (Vermögensteuerreformgesetz) vom 17. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 949), gilt entsprechend.

§ 3

Institute aus dem Vertreibungsgebiet

Die von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen mit früherem Sitz in dem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Bundesvertriebenengesetzes umschriebenen Vertreibungsgebiet stammenden Mittel werden zugeführt

1. soweit sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zugeteilt werden, je zur Hälfte den Einrichtungen
 - a) „Stiftung Ostdeutsche Galerie“, Sitz Regensburg,
 - b) „Ostdeutscher Kulturrat, Stiftung für kulturelle Zusammenarbeit e. V.“, Sitz Bonn; der Ostdeutsche Kulturrat soll aus den ihm zugeführten Mitteln auch Vorhaben Dritter im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern fördern;
2. soweit sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zugeteilt werden, entsprechend dem Herkunftsgebiet, in dem das Kreditinstitut, das Versicherungsunternehmen oder die Bausparkasse, von denen die Mittel stammen, zuletzt ihren Sitz hatten, den Einrichtungen
 - a) „Nordostdeutsches Kulturwerk e. V.“, Sitz Lüneburg, für die Herkunftsgebiete Danzig-Westpreußen, Ostpreußen, Wartheland und Mark Brandenburg,
 - b) „Stiftung Pommern“, Sitz Kiel, für das Herkunftsgebiet Pommern,
 - c) „Kulturwerk Schlesien e. V.“, Sitz Würzburg, für die Herkunftsgebiete Niederschlesien und Oberschlesien,
 - d) „Sudetendeutsche Stiftung“, Sitz München, für die Herkunftsgebiete Sudetenland, übrige sudetendeutsche Gebiete und Böhmen-Mähren.

§ 4**Institute aus dem Schadensgebiet des
Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes**

Die von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen mit früherem Sitz im Schadensgebiet des § 3 des Gesetzes über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1897), zuletzt geändert durch das Fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 24. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1521), stammenden Mittel werden zugeführt

1. soweit sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zugeteilt werden, der Einrichtung „Mitteldeutscher Kulturrat e. V.“, Sitz Bonn;
der Mitteldeutsche Kulturrat soll aus den ihm zugeführten Mitteln auch Vorhaben Dritter im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern fördern;
2. soweit sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zugeteilt werden, entsprechend dem Herkunftsgebiet, in dem das Kreditinstitut, das Versicherungsunternehmen oder die Bausparkasse, von denen die Mittel stammen, zuletzt ihren Sitz hatten, den Einrichtungen
 - a) „Stiftung Mecklenburg“, Sitz Ratzeburg, für das Herkunftsgebiet Mecklenburg,
 - b) „Stiftung Pommern“, Sitz Kiel, für das Herkunftsgebiet Pommern,
 - c) „Nordostdeutsches Kulturwerk e. V.“, Sitz Lüneburg, für das Herkunftsgebiet Mark Brandenburg,
 - d) „Mitteldeutscher Kulturrat e. V.“, Sitz Bonn, für die Herkunftsgebiete Provinz Sachsen und Anhalt, Sachsen sowie Thüringen.

§ 5**Beteiligung anderer Einrichtungen**

- (1) Über die ihnen zugeführten Mittel verfügen das Nordostdeutsche Kulturwerk jeweils im Benehmen mit den gebietlichen Einrichtungen
- „Kulturwerk Danzig e.V.“, Sitz Düsseldorf, für das Gebiet der Freien Stadt Danzig in den Grenzen vom 31. Dezember 1937,
 - „Erik-von-Witzleben-Stiftung zur Pflege altpreußischer Kultur e. V.“, Sitz Münster, für das übrige Gebiet von Danzig-Westpreußen,
 - „Stiftung Ostpreußen“, Sitz München,
 - „Stiftung Kulturwerk Wartheland“, Sitz Hannover, oder
 - „Stiftung Mark Brandenburg“, Sitz Stuttgart,

das Kulturwerk Schlesien jeweils im Benehmen mit den gebietlichen Einrichtungen

„Stiftung Haus Oberschlesien“, Sitz Düsseldorf, oder

„Stiftung Schlesien“, Sitz Hannover.

Bei der Verfügung über die Mittel ist deren gebietliche Herkunft zu berücksichtigen.

(2) Der Mitteldeutsche Kulturrat hat bei der Verfügung über die ihm nach § 4 Nr. 2 zugeführten Mittel deren gebietliche Herkunft zu berücksichtigen.

§ 6**Nachweise der Einrichtungen**

(1) Die Einrichtungen haben dem Bundesminister des Innern nachzuweisen, daß ihre Rechtsform, Satzung oder sonstige Verfassung § 1 Abs. 2 entspricht.

(2) Einrichtungen, die den Nachweis nach Absatz 1 nicht bis zum 1. Januar 1976 erbringen, werden Mittel nicht zugeführt. Mittel, die Einrichtungen nach § 3 Nr. 2 zuzuführen wären, werden den Einrichtungen nach § 3 Nr. 1, Mittel, die Einrichtungen nach § 4 Nr. 2 zuzuführen wären, werden Einrichtungen nach § 4 Nr. 1 zugeführt.

§ 7**Zuführung der Mittel**

(1) Der Präsident des Bundesausgleichsamtes als Treuhänder teilt die bereitgestellten Mittel nach § 2 Abs. 1 auf und leitet sie an die Einrichtungen weiter. Er kann die Mittel in Halbjahresraten zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres zusammenfassen.

(2) Bis zur Weiterleitung an die Einrichtungen sind die Mittel von dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes anzulegen. Die Vermögenserträge werden zu 90 vom Hundert den Einrichtungen nach § 3 Nr. 1 je zur Hälfte, zu 10 vom Hundert der Einrichtung nach § 4 Nr. 1 zugeführt.

§ 8**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Gesetzes zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen auch im Land Berlin.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 23. August 1974

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

**Verordnung
über die Durchführung einer Statistik
über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe**

Vom 23. August 1974

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Auf dem Gebiet der Jugendhilfe wird eine Bundesstatistik über die Struktur des Personals nach dem Stand vom 1. November 1974 durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt bei den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie den sonstigen öffentlich-rechtlichen und den privaten gewerblichen Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen

1. die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter einschließlich der nebenamtlich Beschäftigten mit Name, Alter, Geschlecht, Berufsausbildungsabschluß, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung und Arbeitsbereich,
2. die in der außerschulischen Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen Mitarbeiter nach Zahl und Altersgruppen,
3. die Art des Trägers und der Einrichtung oder Geschäftsstelle sowie die Zahl der verfügbaren Plätze.

§ 3

Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter einschließlich der nebenamtlich Beschäftigten der in Nummer 2 genannten Institutionen für die Erhebungen nach § 2 Nr. 1,
2. die Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen

und die privaten gewerblichen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen für die Erhebungen nach § 2 Nr. 2 und 3.

§ 4

(1) Statistische Meldestellen für die Erhebung nach § 2 sind die Jugendämter für die in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auskunftspflichtigen Träger der freien Jugendhilfe, die sonstigen öffentlich-rechtlichen und die privaten gewerblichen Träger von Jugendhilfeeinrichtungen und die in § 2 Nr. 1 bezeichneten Personen.

(2) Die Meldestellen haben für den termingerechten Eingang der Erhebungsbogen zu sorgen, die Vollständigkeit der Erhebungsbogen und der Angaben zu überprüfen, soweit erforderlich die Ergänzung und Berichtigung der Meldungen entsprechend der Richtlinien der Statistischen Ämter der Länder zu veranlassen und sie an die Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten.

§ 5

Die Weiterleitung von Einzelangaben über die nach § 2 erfaßten Tatbestände durch die Statistischen Ämter an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung von Namen und Anschrift natürlicher Personen ist zugelassen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. August 1974

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Für den Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Neunte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1974/75)**

Vom 28. August 1974

Auf Grund des § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141, 180), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 23. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2069), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 100 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,29 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,19 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 100 je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,76 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. Juni 1975 bestehen. Die Anrechnungs-Verordnung 1974 vom 20. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1955) ist, soweit die Ansprüche im Jahre 1974 für Zeiträume vom 1. Oktober bis 31. Dezember bestehen, nicht anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Bonn, den 28. August 1974

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Anlage zu § 1

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente

Gültig für die Zeit vom 1. Oktober 1974 bis 30. Juni 1975

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten									Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um					Witwen	Voll- waisen	Halb- waisen	Eltern- paar	Eltern- teil	
				100 v. H.	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.	60, 50 v. H.						DM
249	108	0	0	476	423	353	291	211	285	196	141	353	239	
260	115	1	4	472	419	349	287	207	281	192	137	349	235	
271	122	2	9	467	414	344	282	202	276	187	132	344	230	
282	129	3	14	462	409	339	277	197	271	182	127	339	225	
294	136	4	19	457	404	334	272	192	266	177	122	334	220	
305	143	5	23	453	400	330	268	188	262	173	118	330	216	
316	151	6	28	448	395	325	263	183	257	168	113	325	211	
328	158	7	33	443	390	320	258	178	252	163	108	320	206	
339	165	8	38	438	385	315	253	173	247	158	103	315	201	
350	172	9	42	434	381	311	249	169	243	154	99	311	197	
361	179	10	47	429	376	306	244	164	238	149	94	306	192	
373	187	11	52	424	371	301	239	159	233	144	89	301	187	
384	194	12	57	419	366	296	234	154	228	139	84	296	182	
395	201	13	61	415	362	292	230	150	224	135	80	292	178	
407	208	14	66	410	357	287	225	145	219	130	75	287	173	
418	215	15	71	405	352	282	220	140	214	125	70	282	168	
429	223	16	76	400	347	277	215	135	209	120	65	277	163	
440	230	17	80	396	343	273	211	131	205	116	61	273	159	
452	237	18	85	391	338	268	206	126	200	111	56	268	154	
463	244	19	90	386	333	263	201	121	195	106	51	263	149	
474	251	20	95	381	328	258	196	116	190	101	46	258	144	
486	258	21	99	377	324	254	192	112	186	97	42	254	140	
497	266	22	104	372	319	249	187	107	181	92	37	249	135	
508	273	23	109	367	314	244	182	102	176	87	32	244	130	
519	280	24	114	362	309	239	177	97	171	82	27	239	125	
531	287	25	119	357	304	234	172	92	166	77	22	234	120	
542	294	26	123	353	300	230	168	88	162	73	18	230	116	
553	302	27	128	348	295	225	163	83	157	68	13	225	111	
565	309	28	133	343	290	220	158	78	152	63	8	220	106	
576	316	29	138	338	285	215	153	73	147	58	3	215	101	
587	323	30	142	334	281	211	149	69	143	54	0	211	97	
598	330	31	147	329	276	206	144	64	138	49		206	92	
610	338	32	152	324	271	201	139	59	133	44		201	87	
621	345	33	157	319	266	196	134	54	128	39		196	82	
632	352	34	161	315	262	192	130	50	124	35		192	78	
644	359	35	166	310	257	187	125	45	119	30		187	73	
655	366	36	171	305	252	182	120	40	114	25		182	68	
666	374	37	176	300	247	177	115	35	109	20		177	63	
678	381	38	180	296	243	173	111	31	105	16		173	59	
689	388	39	185	291	238	168	106	26	100	11		168	54	
700	395	40	190	286	233	163	101	21	95	6		163	49	
711	402	41	195	281	228	158	96	16	90	1		158	44	
723	409	42	199	277	224	154	92	12	86	0		154	40	
734	417	43	204	272	219	149	87	7	81			149	35	
745	424	44	209	267	214	144	82	2	76			144	30	
757	431	45	214	262	209	139	77	0	71			139	25	
768	438	46	218	258	205	135	73		67			135	21	
779	445	47	223	253	200	130	68		62			130	16	
790	453	48	228	248	195	125	63		57			125	11	
802	460	49	233	243	190	120	58		52			120	6	
813	467	50	238	238	185	115	53		47			115	1	

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 50, ausgegeben am 27. August 1974

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 74	Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Togo über den Luftverkehr	1129
23. 8. 74	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. April 1972 über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts	1137
5. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation	1161
7. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	1162
9. 8. 74	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Sozialversicherung von Arbeitnehmern, die in das Gebiet des anderen Staates vorübergehend entsandt werden	1162
12. 8. 74	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1163

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,
 die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
9. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2119/74 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	12. 8. 74	L 222/1
9. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2120/74 der Kommission über eine Dauerausschreibung zur Bereitstellung von Weißzucker, der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das UNRWA zu liefern ist	12. 8. 74	L 222/6
9. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2121/74 der Kommission über die Lieferung von butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an das Welternährungsprogramm	12. 8. 74	L 222/10
9. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2122/74 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	12. 8. 74	L 222/16
12. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2123/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	13. 8. 74	L 223/1
12. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2124/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	13. 8. 74	L 223/3
12. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2125/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	13. 8. 74	L 223/5
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2135/74 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	14. 8. 74	L 225/5
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2136/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	14. 8. 74	L 225/7
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2137/74 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	14. 8. 74	L 225/9
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2138/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	14. 8. 74	L 225/11
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2139/74 der Kommission über die Durchführung der Destillierung von Tafelweinen der Weinart A II in der Zeit vom 15. August 1974 bis 31. Oktober 1974	14. 8. 74	L 225/17
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2140/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 hinsichtlich der Klassifizierung von Rebsorten für die Provinz Nuoro	14. 8. 74	L 225/19
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2146/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	14. 8. 74	L 225/25
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2147/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	14. 8. 74	L 225/29
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2148/74 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor	14. 8. 74	L 225/31
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2149/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen	14. 8. 74	L 225/38
13. 8. 74 Verordnung (EWG) Nr. 2150/74 der Kommission zur Änderung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	14. 8. 74	L 225/42

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften			
9. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2134/74 des Rates vom 9. August 1974 über die Anwendung der Empfehlung Nr. 1/74 des Gemischten Ausschusses EWG-ARÄ zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten	14. 8. 74	L 225/1
13. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2141/74 der Kommission vom 13. August 1974 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstelle ex 60.02, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 8. 74	L 225/20
13. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2142/74 der Kommission vom 13. August 1974 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, aus Baumwolle, der Tarifstelle 60.04 A, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 8. 74	L 225/21
13. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2143/74 der Kommission vom 13. August 1974 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Taschentücher und Ziertaschentücher, aus anderen Geweben als Baumwolle, der Tarifstelle ex 61.05, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3503/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 8. 74	L 225/22
13. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2144/74 der Kommission vom 13. August 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für elektrische Akkumulatoren, Blei-Akkumulatoren, der Tarifstelle 85.04 A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 8. 74	L 225/23
13. 8. 74	Verordnung (EWG) Nr. 2145/74 der Kommission vom 13. August 1974 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geräte für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Tarifnummer 97.04, der Tarifstellen 97.06 B und C, mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3501/73 des Rates vom 18. Dezember 1973 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	14. 8. 74	L 225/24
--	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2023/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974)	13. 8. 74	L 223/23
--	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission vom 24. Juni 1974 über die Einzelheiten der Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen und über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für diese Erzeugnisse sowie für Getreidemischfutter (ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974)	15. 8. 74	L 226/50

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (022 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.